



EDU360° Rahmenbedingungen für  
Schülerinnen und Schüler

## Inhaltsverzeichnis

A. Präambel .....	4
B. Nutzungsbedingungen für die Verwendung des Microsoft-365-Tenants durch Schülerinnen und Schüler.....	6
1. Allgemeine Bestimmungen.....	6
2. Zweck der Nutzung .....	6
3. Zugang und Benutzerkonto .....	7
4. Nutzung mit zentral verwaltetem Gerät.....	7
5. Verantwortungsvolle Nutzung .....	8
6. Verbotene Nutzungen .....	8
7. Datenschutz und Datensicherheit .....	9
8. Bild- und Tonaufnahmen .....	11
9. Speicherung und Löschung von Daten .....	11
10. Technische Unterstützung .....	12
11. Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen.....	12
12. Änderungen .....	12
C. Leihvertrag über mobile Endgeräte und Zubehör .....	14
§ 1. Leihgegenstand und Eigentum .....	14
§ 2. Leihdauer .....	15
§ 3. Auskunftspflicht .....	15
§ 4. Zentrale Geräteverwaltung.....	16
§ 5. Sorgfaltspflicht und Geräteüberprüfung .....	16
§ 6. Nutzungsregeln.....	17
§ 7. Verstöße gegen die Nutzungsregeln .....	17

§ 8. Datenspeicherung.....	18
§ 9. Diebstahl und Verlust.....	18
§ 10. Haftung und Schadensersatz .....	18
§ 11. Ausland .....	20
§ 12. Kommunikation .....	20
§ 13. Schlussbestimmungen .....	21
Anlage Mängelbericht: .....	22
D. Für ein konzentriertes Lernen: Smartphonefreie Schulen als Sozialvertrag .....	23
F. Empfangsbestätigung und Seriennummer.....	27

## A. Präambel

**EDU360°** ist das Vernetzungs- und Innovationsprojekt der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg. Ziel ist es, bis zu 14.000 Mitglieder – Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeitende – auf einer gemeinsamen digitalen Plattform zusammenzuführen. So entsteht nicht nur technische Infrastruktur, sondern ein gemeinsamer digitaler Raum, getragen von den Stärken und Werten der Stiftungsgemeinschaft als Schulen in freier Trägerschaft: Eigenständigkeit, Agilität und Innovationskraft.

Im Kern orientiert sich **EDU360°** am Leitbild der Schulstiftung. Bildung ist hier menschenzentriert: Sie fördert persönliche Entwicklung, Wertorientierung und Verantwortungsbewusstsein. Digitale Werkzeuge sind dabei kein Selbstzweck, sondern dienen als Mittel, Räume für selbstbestimmtes Lernen, kritische Reflexion und individuelle Förderung zu eröffnen – stets eingebettet in ethische Fragen und eine Kultur des Dialogs. Vielfalt und Offenheit bilden den Maßstab: Jede Stimme soll Gehör finden, jede Schülerin und jeder Schüler gleichberechtigt Teil der digitalen Gemeinschaft sein.

Mit der stiftungsweiten Einführung von Microsoft 365 und einer 1:1-Geräteausstattung entsteht ein einheitliches, sicheres Fundament für alle Standorte. Zentrale Verwaltung, klare Sicherheitsmechanismen und moderierte Kommunikationsräume gewährleisten den Schutz aller Beteiligten. Maßgeblich sind dabei der Datenschutz nach KDG, Datensparsamkeit und IT-Sicherheit auf aktuellem technischen Stand.

Gleichzeitig wird deutlich: Für eine einzelne Schule wäre ein solches Projekt organisatorisch, technisch und ressourcenmäßig nicht zu stemmen. In der Stiftungsgemeinschaft aber können wir Potenziale bündeln, um gemeinsam mehr zu erreichen: Wir schaffen verlässliche Infrastruktur und Sicherheit, eröffnen zugleich Räume für kritische Medienbildung, entwickeln neue Lernkonzepte und gestalten gemeinsam eine zeitgemäße Lernkultur. So verbinden wir technologische Exzellenz mit pädagogischer Verantwortung – und machen Digitalisierung zu einem gemeinsamen Projekt, das allen Schulen gleichermaßen zugutekommt.

Die Rahmenbedingungen **EDU360°** gliedern sich in drei Teile:

- **B.** Nutzungsbedingungen für den Microsoft-365-Tenant (verbindlicher Ordnungs- und Nutzungsrahmen),
- **C.** Leihvertrag über mobile Endgeräte und Zubehör (individuelle Vereinbarung zur Gerätüberlassung),
- **D.** Sozialvertrag für smartphonefreie Schulen (gemeinsame Vereinbarung zum Schutz von Gesundheit, Konzentration und Gemeinschaft).

Die Nutzungsbedingungen (Teil B) treten mit ihrer Bekanntgabe verbindlich in Kraft, ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist. Unterschriftenbedürftig ist ausschließlich der Leihvertrag (Teil C). Der

Sozialvertrag (Teil D) versteht sich als Möglichkeit der gemeinsamen Selbstverpflichtung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Schulen und Stiftungsgemeinschaft.

So wächst aus einer technischen Grundlage eine lebendige digitale Lernkultur – geprägt von klaren Standards, Fairness, Verantwortungsbewusstsein und einer echten Zukunftsperspektive.

## B. Nutzungsbedingungen für die Verwendung des Microsoft-365-Tenants durch Schülerinnen und Schüler

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Rahmen von EDU360°, dem digitalen Vernetzungsprojekt der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg zur Neugestaltung digitaler Schule, werden die nachstehenden Nutzungsbedingungen eingeführt. Die Geschäftsstelle der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg und die Stiftungsschulen werden im Folgenden gemeinsam als „Schulstiftung“ bezeichnet. Grundlage ist die neue Cloud-Infrastruktur auf Basis von Microsoft 365, die nach dem Stand der Technik betrieben wird und höchste Datenschutz- und Sicherheitsstandards gewährleistet.
- (2) Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Schulen der Schulstiftung sowie für alle Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup>, die den Microsoft-365-Tenant nutzen, und für Erziehungsberechtigte mit Eltern-Gastkonto. Sie gelten ergänzend zur Schulordnung, IT-Ordnung, Hausordnung und der Schulnetiquette. Bei Widersprüchen gehen die spezielleren Regelungen dieses Dokuments vor.
- (3) Im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet „Schülerkonto“ das von der Schulstiftung bereitgestellte persönliche Benutzerkonto; „Eltern-Gastkonto“ bezeichnet ein von der Schulstiftung für Erziehungsberechtigte eingerichtetes Gastkonto zur schulbezogenen Kommunikation.

### 2. Zweck der Nutzung

- (1) Der Microsoft-365-Tenant wird ausschließlich für schulische Zwecke (z. B. Unterricht, Hausaufgaben, Schul-AGs/Projekte, Kommunikation mit Lehrkräften) bereitgestellt. Unzulässig ist die Nutzung für private, nicht-schulische oder kommerzielle Zwecke (z. B. Vereine, Nebenjobs) sowie für nicht von der Schulstiftung autorisierte Veranstaltungen.

---

<sup>1</sup> im Folgenden: Schüler

- (2) Schüler erhalten Zugriff auf digitale Werkzeuge wie Microsoft Teams, OneDrive, Word, Excel, PowerPoint und weitere Dienste zur Unterstützung des Lernens, der Kommunikation und der Zusammenarbeit.

### 3. Zugang und Benutzerkonto

- (1) Jeder Schüler erhält ein persönliches Benutzerkonto mit einer schulischen E-Mail-Adresse.
- (2) Für die Klassenstufen 5–8 wird der Zugang zum E-Mail-Postfach eingeschränkt. Die E-Mail-Funktion ist technisch deaktiviert, ein- und ausgehende E-Mails werden blockiert.
- (3) Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Schulstiftung behält sich das Recht vor, Benutzerkonten zu verwalten und bei Bedarf – insbesondere in notwendigen Fällen wie einem kompromittierten Konto, einer Sicherheitsgefährdung oder Nutzungsverstößen – zu sperren oder zu löschen.
- (5) Eltern/Erziehungsberechtigte erhalten ein Gastkonto zwecks Kommunikation auf Basis des vorhandenen Schülerekontos.

### 4. Nutzung mit zentral verwaltetem Gerät

- (1) Die Nutzung von Microsoft 365 ist für Schüler ausschließlich über das zur Verfügung gestellte, zentral verwaltete Endgerät möglich. Das Eltern-Gastkonto kann hingegen über den Internetbrowser oder ein privates Endgerät genutzt werden.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Endgeräte werden durch die Schulstiftung verwaltet.
- (3) Schulbezogene Daten sind ausschließlich in Microsoft OneDrive, SharePoint Online (Microsoft Teams) oder den von der Schulstiftung freigegebenen Speicherorten abzulegen (keine lokalen Laufwerke/USB-Sticks, sofern nicht ausdrücklich erlaubt).

## 5. Verantwortungsvolle Nutzung

- (1) Die Kommunikation über Microsoft Teams sowie andere Microsoft-365-Produkte soll respektvoll, sachlich und zielgerichtet erfolgen. Die Ausarbeitung und Fortschreibung einer standortspezifischen „Netiquette“ obliegt den einzelnen Schulen; sie orientiert sich an den Leitplanken von EDU360° und gilt nach Bekanntgabe ergänzend zu Schul-, IT-Ordnung und diesen Nutzungsbedingungen.
- (2) Die Microsoft-365-Dienste dürfen nur für schulische Aktivitäten genutzt werden. Die private Nutzung dieser Dienste ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für die private Internetnutzung ausschließlich über den Browser Microsoft Edge auf dem leihweise überlassenen Endgerät im häuslichen Umfeld gemäß Leihvertrag. Die in § 6 genannten Verbote sowie die Vorgaben zum Datenschutz bleiben unberührt.
- (3) Es ist untersagt, Inhalte zu erstellen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltendes Recht oder die Schulordnung verstößen. Cybermobbing, Diskriminierung, Belästigung oder andere Formen unangemessenen Verhaltens sind strengstens verboten.
- (4) Sofern KI-Funktionen (z. B. Microsoft Copilot, Horizon App) bereitgestellt werden, dürfen sie nur im schulischen Kontext genutzt werden.
- (5) Es dürfen keine sensiblen personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen in KI-Eingaben verarbeitet werden. Ergebnisse sind auf Richtigkeit zu prüfen und bei Nutzung als Quelle zu kennzeichnen.
- (6) Vorgaben der Lehrkraft zur Nutzung von KI-Werkzeugen (z. B. bei Klassenarbeiten/Leistungsnachweisen) sind verbindlich. Eine Nutzung von KI-Werkzeugen bei Leistungsnachweisen ist verboten, sofern die Lehrkraft sie nicht ausdrücklich zulässt.

## 6. Verbotene Nutzungen

- (1) Alle Nutzer sind verpflichtet, bei der Nutzung der Plattform geltendes Recht einzuhalten, unter anderem das Strafrecht und das Jugendschutzrecht. Außerdem ist jede Nutzung untersagt, die geeignet ist, die berechtigten Interessen der Schulstiftung zu beeinträchtigen, etwa durch

Schädigung des öffentlichen Ansehens der Schulstiftung oder Beeinträchtigung der Sicherheit der IT-Ausstattung.

- (2) Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte über die Plattform abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten. Über Microsoft 365 bereitgestellte Inhalte dürfen nicht unbefugt in sozialen Netzwerken verbreitet werden.
- (3) Des Weiteren und insbesondere gelten folgende Bestimmungen seitens der Schulstiftung:
  - Sei freundlich und höflich.
  - Konflikte dürfen nicht über die genannten Dienste ausgetragen werden.
  - Verwende keine Ausdrücke, die der Beleidigung, Verleumdung, üblen Nachrede oder dem Nachstellen dienen könnten.
  - Weitere Details ergeben sich aus der Schulnetiquette.
- (4) Das Teilen von Inhalten ist standardmäßig auf die schulische Umgebung zu beschränken. Externe Freigaben (auch „Öffentliche Links“) sind nur nach ausdrücklicher Freigabe durch Lehrkraft oder Schulstiftung zulässig. Sensible personenbezogene Daten dürfen nicht extern geteilt werden. Öffentliche Links sind standardmäßig deaktiviert; Ausnahmen sind befristet und enden automatisch nach Ablauf der Freigabefrist.
- (5) Urheber- und Persönlichkeitsrechte sind zu beachten. Fremde Inhalte dürfen nur mit Nutzungsrecht verwendet werden; Bild-/Tonaufnahmen von Personen dürfen nur mit rechtlicher Grundlage oder Einwilligung erstellt, veröffentlicht oder weitergegeben werden.

## 7. Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Schulstiftung achtet auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG).
- (2) Verarbeitung erfolgt gem. § 6 KDG zur Erfüllung des schulischen Auftrags. Microsoft handelt als Auftragsverarbeiter nach vereinbarten TOMs. Betroffene haben Rechte auf Auskunft, Bichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht (Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdÖR).

- (3) Schüler dürfen keine sensiblen personenbezogenen Daten (z. B. Gesundheitsdaten oder Angaben zum Geschlecht) ohne Zustimmung der betroffenen Personen speichern oder weitergeben.
- (4) Die Nutzung der Cloud-Dienste erfolgt unter Beachtung der schulischen Datenschutzinformationen.
- (5) Administratorinnen und Administratoren können zum Zweck der IT-Sicherheit, Störungsbehebung, Compliance und zur Aufklärung von Verdachtsfällen auf Protokolldaten und – im Einzelfall – auf Inhalte zugreifen, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist.
- (6) Es erfolgt eine Protokollierung der Nutzung in dem für die genannten Zwecke erforderlichen Umfang. Rechtsgrundlagen und Details ergeben sich aus den weiteren Datenschutzinformationen.
- (7) Eine anlasslose Dauerüberwachung von Inhalten findet nicht statt; Zugriffe erfolgen nur im erforderlichen Umfang gemäß Absatz (4) und den Datenschutzinformationen.
- (8) Eine Überwachung der Kommunikation (z. B. Chats oder E-Mails) kann auf Basis gemeinsam mit den Schülern entwickelter und transparent angewandter Listen – etwa zu Schimpfwörtern oder ähnlichen Begriffen – erfolgen. Bei auffälligen Ereignissen greift der festgelegte Eskalationsmechanismus über die Schulleitung und die Klassenlehrkraft. Gleichzeitig sollen den Schülern bewusst Freiräume für ihre persönliche Entwicklung gewährt werden, die jedoch im Rahmen von Projekten und durch die gemeinsam erarbeiteten Nutzungsbedingungen klar definiert und begrenzt sind.

**Ansprechpartner Datenschutz:**

Die Schulleitungen an den einzelnen Standorten sind erste Ansprechstellen bei Fragen zum Datenschutz; sie bearbeiten die Themen gemeinsam mit der Geschäftsstelle und den dort verantwortlichen Stellen.

<b>Schulstandort</b>	<b>Adresse</b>	<b>Datenschutzkontakt</b>
Klosteschule vom Heiligen Grab	Römerplatz 9, 76530 Baden-Baden	datenschutz@bad.sstfr.de
St.-Dominikus-Gymnasium	Karlsruhe Seminarstraße 5, 76133 Karlsruhe	datenschutz@ka.sstfr.de

St. Landolin Schule	Prälat-Schofer-Straße 1, 77955 Ettenheim	datenschutz@et.sstfr.de
St. Ursula Schulen Wiehre	Hildastraße 41, 79102 Freiburg im Breisgau	datenschutz@usfr.sstfr.de

Datenschutzinformationen: <https://dse.sstfr.de>

## 8. Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Die Aufzeichnung einer Bild-, Ton- oder Videoübertragung, z. B. durch eine Software, ist nicht gestattet.
- (2) Das Abfotografieren des Bildschirms ist ebenfalls nicht gestattet.
- (3) Aufzeichnungsfunktionen können ausnahmsweise gestattet sein, z. B. im Rahmen von KI-Technologien in höheren Jahrgangsstufen.

## 9. Speicherung und Löschung von Daten

- (1) Microsoft OneDrive und andere Speicherfunktionen dürfen nur für schulbezogene Inhalte verwendet werden.
- (2) Die Schulstiftung behält sich vor, bei konkretem Anlass und soweit rechtlich zulässig, gespeicherte Inhalte zum Zweck der IT-Sicherheit, Störungsbehebung oder Compliance-Prüfung einzusehen und bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen zu löschen.
- (3) Nach Verlassen der Schule wird das Konto deaktiviert. Es besteht eine Übergangsfrist von 7 Tagen zur Datensicherung der persönlichen OneDrive-Inhalte. Team-/Kursinhalte verbleiben im Eigentum der Schule. Die endgültige Löschung der Kontoinhalte erfolgt i. d. R. binnen 30 Tagen nach Fristende, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- (4) Die Schulstiftung übernimmt keine Haftung für Datenverluste, Systemausfälle oder Schäden durch unsachgemäße Nutzung. Die Schulstiftung haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

## 10. Technische Unterstützung

- (1) Bei technischen Problemen können sich Schüler an das lokale Digitalteam der jeweiligen Schule oder die zuständige Lehrkraft wenden.

<b>Schulstandort</b>	<b>Kontakt</b>
Klosteschule vom Heiligen Grab Baden-Baden	it-support@bad.sstfr.de
St.-Dominikus-Gymnasium Karlsruhe	it-support@ka.sstfr.de
St. Landolin Schule Ettenheim	it-support@et.sstfr.de
St. Ursula Schulen Wiehre Freiburg	it-support@usfr.sstfr.de

## 11. Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

- (1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen behält sich die Schulstiftung das Recht vor, den Zugang zu Microsoft 365 zu sperren.
- (2) Davon unberührt behält sich die Schulstiftung weitere Maßnahmen vor.
- (3) Maßnahmen erfolgen grundsätzlich stufenweise und verhältnismäßig (Hinweis/Gespräch → zeitweilige Einschränkung → Sperre), es sei denn, eine sofortige Sperre ist aus Sicherheits- oder Schutzgründen erforderlich.
- (4) Vor Maßnahmen wird der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Erziehungsberechtigte werden bei minderjährigen Schülern informiert.
- (5) Maßnahmen werden intern dokumentiert; bei Aufhebung werden Zugänge unverzüglich wiederhergestellt.
- (6) Disziplinarische Maßnahmen nach Schul- und Hausordnung bleiben unberührt.

## 12. Änderungen

- (1) Die Schulstiftung kann diese Nutzungsbedingungen an geänderte rechtliche, pädagogische oder technische Rahmenbedingungen anpassen.

- (2) Wesentliche Änderungen werden vor Inkrafttreten in geeigneter Form bekanntgegeben (z. B. über die Schul-Website, Microsoft 365 oder per E-Mail). Das jeweilige Datum des Inkrafttretens wird ausgewiesen.

## C. Leihvertrag über mobile Endgeräte und Zubehör

**Zwischen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg**

und

**Schülerin bzw. Schüler:**

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

vertreten durch einen Erziehungsberechtigten, wenn nicht volljährig.

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (im Folgenden „Verleiher“ genannt) der Schülerin bzw. dem Schüler (im Folgenden „Entleiher“ genannt) ein mobiles Endgerät und Zubehör für den Schulbetrieb bereitstellt.

### § 1. Leihgegenstand und Eigentum

- (1) Der Verleiher stellt dem Entleiher die im Abschnitt F angegebene Hardware zur Verfügung.
- (2) Der Ist-Zustand (inkl. Vorschäden) werden im Übergabe-/Mängelprotokoll dokumentiert; dieses ist Vertragsbestandteil.
- (3) Das Leihgerät einschließlich Zubehör steht im Eigentum der CHG MERIDIAN AG („Eigentümer“). Die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg ist Leasingnehmerin; eine Übereignung an den Entleiher findet nicht statt. Der Entleiher erkennt die Eigentumsrechte an und hat das Gerät frei von Rechten Dritter zu halten und Pfändungen, Sicherstellungen oder sonstige Zugriffe Dritter dem Verleiher unverzüglich schriftlich anzuzeigen; Vollstreckungsorgane sind auf das Fremdeigentum hinzuweisen. Kennzeichnungen/Inventaraufkleber des Verleiher oder der

Eigentümerin dürfen nicht entfernt werden. Endet der zugrunde liegende Leasingvertrag oder macht die Eigentümerin Rechte geltend, kann der Verleiher das Gerät jederzeit herausverlangen; § 2 (Rückgabepflichten/Fristen) gilt entsprechend.

## § 2. Leihdauer

- (1) Die Leihe beginnt mit dem Übergabedatum laut Übergabe-/Mängelprotokoll und wird dem Entleiher längstens bis zum Ende des internen Abschreibungszeitraums (regelmäßig 48 Monate ab Erstinbetriebnahme des konkreten Geräts) unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Verlässt der Entleiher die Schule, endet die Vereinbarung automatisch zum Austrittsdatum.
- (2) Der Verleiher ist zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen nur aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen berechtigt; das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Wichtige Gründe sind insbesondere: wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Nutzungsregeln, Umgehung von Geräteschutz (Jailbreak/Root), Manipulation der MDM-Konfiguration, Nichtauskunft über Verbleib des Geräts.
- (4) Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät inklusive Zubehör innerhalb von sieben Kalendertagen nach Vertragsende in ordnungsgemäßem Zustand an den Verleiher zurückzugeben.
- (5) Wird das Gerät trotz erneuter Fristsetzung nicht zurückgegeben, ist der Verleiher berechtigt, Wertersatz bis zum Zeitwert des Geräts (vgl. § 10) sowie angemessene Mahnkosten geltend zu machen. Mahnkosten werden pauschal mit 5 € je Mahnung (max. 15 €) angesetzt; dem Entleiher bleibt der Nachweis geringerer Kosten. Weitergehende Beschaffungskosten werden durch den Entleiher nur ersetzt, soweit sie erforderlich sind und – zusammen mit einem etwaigen Wertersatz – den Zeitwert insgesamt nicht überschreiten.

## § 3. Auskunftspflicht

Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher und seinen Vertretern an der jeweiligen Schule jederzeit Auskunft über den Verbleib des Leihgeräts zu erteilen und das Gerät in funktionsfähigem Zustand vorzeigen zu können.

## § 4. Zentrale Geräteverwaltung

- (1) Der Entleiher erklärt sich damit einverstanden, dass das Leihgerät zentral administriert wird (mittels Microsoft Intune). Die vom Verleiher installierten bzw. im Store bereitgestellten Anwendungen dürfen in vollem Umfang genutzt werden. Der Entleiher ist nicht berechtigt, eigene Anwendungen auf dem Leihgerät zu installieren.
- (2) Im Rahmen der zentralen Verwaltung werden ausschließlich für die Geräteverwaltung erforderliche Daten verarbeitet (z. B. Gerätmodell, Seriennummer, Gerätetestatus, verwaltete Apps, Compliance Status; keine Inhaltsdaten wie Dateien, Fotos, E Mails). Bei Sicherheitsvorfällen (z. B. Verlust oder kompromittiertes Konto) ist der Verleiher berechtigt, eine Remote-Sperre oder -Lösung vorzunehmen; Einzelheiten zu Datenspeicherung/Backups, siehe § 8; eine Ortung findet grundsätzlich nicht statt. Rechtsgrundlagen, Zwecke, Empfänger (insbesondere Microsoft als Auftragsverarbeiter), etwaige Drittlandübermittlungen, Speicherdauer sowie Betroffenenrechte ergeben sich aus den „Datenschutzhinweisen Microsoft 365“. Die Verarbeitung erfolgt gemäß dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG).
- (3) Die Mobile Device Management (MDM) Konfiguration untersagt die Hinterlegung privater Apple /Microsoft IDs sowie – soweit gerätespezifisch anwendbar – die Einrichtung von Activation /iCloud Sperren. Bereitgestellte Managed IDs dürfen genutzt werden, ausschließlich für schulische Zwecke und verwaltete Apps. Umgehungen sind unzulässig.
- (4) Im Rahmen des Supports kann eine Geolokalisierung, also eine Ortung der Geräte, erfolgen. Die dabei erfassten Standortdaten werden standardmäßig für sieben Tage durch das MDM-System gespeichert. Ein Zugriff auf diese Daten erfolgt ausschließlich im Supportfall, etwa bei Verlust des Geräts. Jeder Zugriff wird dokumentiert und bedarf der Freigabe durch die IT-Abteilung der Schulstiftung. Lehrkräfte, Schulleitung sowie Eltern haben keinen Zugriff auf diese Informationen.

## § 5. Sorgfaltspflicht und Geräteüberprüfung

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. „Pflegliche Behandlung“ umfasst insbesondere den sachgemäßen Gebrauch und die Vermeidung von Beschädigungen,

die über die normale Abnutzung hinausgehen. Eigenmächtige Reparaturen, Zurücksetzungen, Jailbreak/Root bzw. die Umgehung von Geräteschutzfunktionen und die Weitergabe an Dritte sind unzulässig.

- (2) Der Entleiher nutzt die aktivierte Bildschirmsperre (PIN/Passwort).
- (3) Nach Rückgabe des Leihgeräts wird dieses vom Verleiher auf Schäden und Vollständigkeit überprüft.

## § 6. Nutzungsregeln

- (1) Das Leihgerät wird dem Entleiher primär für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Geringfügige private Nutzung außerhalb der Schulzeit ist zulässig, sofern Rechtsvorschriften, Urheberrechte und die Schul-IT-Ordnung eingehalten werden und keine Störungen oder Mehrkosten entstehen. Private Nutzung ist ausschließlich im Rahmen der in § 4 freigegebenen Umgebung zulässig. Das Gerät darf nicht für rechtswidrige oder unangemessene Aktivitäten verwendet werden. Das Abspeichern privater Daten (z. B. Fotos, Videos, persönliche Dokumente) auf dem Gerät ist untersagt.
- (2) Vertraulichkeit der Kommunikation und private Daten: Bei erlaubter geringfügiger Privatnutzung gelten die Vertraulichkeit der Kommunikation (Fernmeldegeheimnis gem. § 3 TDDG, soweit einschlägig) und das KDG. Administrativer Zugriff erfolgt nur anlass- und zweckgebunden, rollenbasiert und protokolliert; das Personal ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Bei Support-/Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Remote-Sperre/-Lösung) ist ein inzidenter Zugriff technisch nicht völlig auszuschließen. Der Entleiher (bzw. Sorgeberechtigte) bestätigt die Kenntnisnahme; eine rein schulische Nutzung ohne private Inhalte ist alternativ möglich.

## § 7. Verstöße gegen die Nutzungsregeln

Verwendet der Entleiher das Gerät nicht zweckgemäß oder verstößt gegen die vereinbarten Nutzungsregeln, kann der Verleiher abgestuft vorgehen: (1) schriftliche Abmahnung, (2) temporäre

Einschränkung der Nutzung, (3) Einzug des Leihgeräts. Vor Einzug ist der Entleiher anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist ein sofortiger Einzug zulässig.

## § 8. Datenspeicherung

- (1) Bei durch Mobile-Device-Management (MDM) verwalteten Geräten kann auf eine eigenständige Löschung der lokalen Daten durch den Entleiher verzichtet werden, da die Geräte zentral zurückgesetzt werden.
- (2) Der Entleiher ist dafür verantwortlich, persönliche Schuldaten vor der Rückgabe des Geräts eigenständig zu sichern. Bei Rückgabe oder Zurücksetzung des Geräts werden sämtliche persönlichen Daten gelöscht.

## § 9. Diebstahl und Verlust

- (1) Diebstahl des Leihgeräts ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, polizeilich anzuzeigen und der Schule binnen 24 Stunden zu melden. Ein Verlust des Geräts ist ebenfalls innerhalb von 24 Stunden der Schule mitzuteilen. Das Aktenzeichen sowie eine kurze Schilderung des Hergangs sind dem Verleiher zu übermitteln; erste Ansprechstelle ist dabei das lokale Digitalteam.
- (2) In Fällen des Verlusts oder wenn ein Diebstahl vermutet wird, kann zum Zweck der Gerätesicherheit und Wiederauffindung eine technische Ortung des Geräts erfolgen, sofern diese Funktion aktiv und datenschutzrechtlich zulässig ist.

## § 10. Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Nutzung des Leihgeräts ist freiwillig.
- (2) Da das Leihgerät als Neugerät unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorschriften nur, soweit er den Schaden zu vertreten hat (§ 276 BGB);

bei fehlendem Verschulden besteht keine Haftung. Normale Abnutzung bleibt außer Ansatz.

Bei minderjährigen Entleiern gelten die gesetzlichen Sonderregelungen (§§ 828, 832 BGB).

- (3) Vorrangprüfung (Gewährleistung/Garantie): Vor jeder Inanspruchnahme prüft der Verleiher, ob gesetzliche Gewährleistungs- oder vertragliche Garantie- oder Versicherungsansprüche bestehen (z. B. Supporterweiterung); diese sind vorrangig geltend zu machen. Eine Inanspruchnahme des Entleiher erfolgt nur hinsichtlich nicht gedeckter Schäden und nur nach Maßgabe der Absätze 2 sowie 4–7
- (4) Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung.

a) Verlust oder Totalschaden

Bei Verlust, Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Leihgeräts ist Wertersatz bis zum Zeitwert des Geräts zu leisten. Den Zeitwert bestimmt der Verleiher anhand nachvollziehbarer Vergleichswerte ähnlicher Gebrauchtgeräte.

Zeitwert = Prozentsatz vom Bruttoneupreis inkl. Zubehör: 0–6 Monate 85 %, 7–12 Monate 75 %, 13–24 Monate 60 %, 25–36 Monate 40 %, 37–48 Monate 25 %. Der Entleiher kann einen geringeren Wert nachweisen.

b) Beschädigung des Geräts

Bei Beschädigungen trägt der Entleiher die erforderlichen Reparaturkosten, höchstens jedoch bis zum Zeitwert des Geräts. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, gilt das Gerät als wirtschaftlicher Totalschaden (s. a.).

Bewertung des Gerätezustands:

Maßgeblich sind das Übergabe-/Mängelprotokoll und die Rückgabeprüfung. Normale Gebrauchsspuren führen zu keinem Schadensersatz. Fehlendes oder beschädigtes Zubehör (z. B. Ladegerät, Stift, Hülle) wird mit dem Zeitwert bzw. angemessenen Pauschalen abgerechnet; der Entleiher kann einen geringeren Wert nachweisen.

Haftungsbegrenzung bei leichter Fahrlässigkeit:

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall auf 150 € (Tablet) bzw. 250 € (Laptop) begrenzt – auch bei Verlust/Diebstahl. Eine Haftungsbegrenzung entfällt bei Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit (insb. Diebstahl infolge grober Fahrlässigkeit, z. B. unbeaufsichtigt im Freien zurückgelassen). Bei fehlendem Verschulden keine Haftung.

- (5) Zubehör: Fehlendes oder beschädigtes Zubehör (z. B. Netzteil, Stift, Hülle) wird nach Zeitwert bzw. angemessenen Pauschalen abgerechnet; der Entleiher kann einen geringeren Wert nachweisen.
- (6) Verlust/Diebstahl: Ersatzansprüche wegen Verlusts oder Diebstahls bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; § 9 (Meldepflichten) bleibt unberührt.
- (7) Mitverschulden/Billigkeit: Ein Mitverschulden des Verleiher (z. B. fehlerhafte Weisungen, unzureichende Schutzmaßnahmen) mindert die Inanspruchnahme.
- (8) Versicherung: Zur Absicherung bei Diebstahl oder Beschädigung des Leihgeräts kann der Entleiher eigenverantwortlich eine Versicherung abschließen. Die Kosten hierfür trägt der Entleiher selbst (ggf. bereits in der privaten Haftpflicht- oder Hausratsversicherung enthalten).

Unberührt bleibt, dass der Entleiher nicht für Schäden haftet, die durch höhere Gewalt oder ohne sein Verschulden verursacht wurden.

## § 11. Ausland

Die Mitnahme des Leihgeräts ins Ausland ist zulässig. Bei Privatreisen in EU/EWR/CH/UK genügt vor Abreise eine Kurzmeldung (Reiseziel, Zeitraum, Kontakt). Für Drittländer oder Reisezeiträume über 14 Tage kann die Schule die Mitnahme untersagen oder von Nachweisen abhängig machen. Verlust/Diebstahl sind unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, zu melden; polizeiliche Anzeige ist nachzuweisen. Die MDM-Verwaltung inkl. Ortung, Sperre und Fernlöschung bleibt aktiviert.

## § 12. Kommunikation

Mitteilungen und Informationen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher erfolgen schriftlich, vorzugsweise per E-Mail. Adress- und E-Mail-Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 13. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail); gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt. Nebenabreden bedürfen der Textform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

**Leitung der Digitalabteilung der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg:**

Datum, Unterschrift

Freiburg, den 08.12.2025



**Volljährige/r Schülerin/Schüler oder Erziehungsberechtigte/r::**

Datum, Unterschrift

---

## Anlage Mängelbericht:

Die unter Punkt 1 beschriebenen Leihgegenstände weisen folgende Vorschäden auf:

## Beschreibung:

## D. Für ein konzentriertes Lernen: Smartphonefreie Schulen als Sozialvertrag

Unsere Schulen sind geschützte Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich entfalten, voneinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken. Der Schulalltag soll geprägt sein von persönlicher Begegnung und einer alters- und Entwicklungsgerechten Lernumgebung.

Private digitale Endgeräte – insbesondere Smartphones, Tablets und Wearables – werden mit EDU360° für den Unterrichtsalltag überflüssig. Sie können die Konzentration, das soziale Miteinander und die persönliche Entwicklung beeinträchtigen. Deshalb schlägt die Stiftungsgemeinschaft vor, private Endgeräte grundsätzlich aus dem Schulleben zu verbannen. Wir verstehen diesen Schritt als einen Sozialvertrag zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, der jeweiligen Schulgemeinschaft und der Stiftungsgemeinschaft.

### **Chancen und Verantwortung**

Eine Zukunft ohne digitale Medien ist nicht vorstellbar. Schülerinnen und Schüler sollen auf diese Zukunft bestmöglich vorbereitet sein. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte birgt Chancen – zugleich aber auch erhebliche Risiken, etwa durch Cyberviolenz, ständige Ablenkung oder übermäßigen Konsum.

Schulen nehmen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag ernst, indem sie einen alters- und entwicklungsangemessenen Rahmen für den Umgang mit digitalen Medien schaffen. Ziel ist es, Kompetenzen zu fördern, die Jugendliche stark machen: reflektierte Nutzung, kritische Distanz und die Fähigkeit, digitale Chancen verantwortungsvoll zu nutzen. EDU360° schafft genau hierfür die technologische Grundlage.

## Psychische Gesundheit und Vorsorgeprinzip

Zahlreiche wissenschaftliche Befunde zeigen, dass die Kombination aus Smartphones, sozialen Medien und abnehmender realweltlicher Selbstständigkeit zu steigenden Belastungen bei Jugendlichen beiträgt – insbesondere zu Angst, Depression, Selbstverletzung und Einsamkeit. Trenddaten zeigen: Die psychische Gesundheit Jugendlicher verschlechterte sich parallel zur Verbreitung von Smartphones und sozialen Medien. Neuere Längsschnittstudien deuten darauf hin, dass intensive Social-Media-Nutzung im frühen Jugendalter spätere depressive Symptome begünstigt. Als plausible Mechanismen gelten Schlafmangel, ständiger Vergleich und die Verdrängung realer Begegnungen.<sup>2</sup>

Jenseits der wissenschaftlichen Debatte, inwieweit hier von Kausalitätsmechanismen gesprochen werden kann,<sup>3</sup> orientiert sich EDU360° am Vorsorgeprinzip: Smartphonefreie Schulen leisten einen wirksamen Beitrag. Sie minimieren Risiken und schaffen neue Chancen für Konzentration und echte Begegnung.

## Auswirkungen auf Lernen und Leistung

Empirische Untersuchungen zeigen, dass ein schulischer Alltag ohne Smartphones die Aufmerksamkeit steigert und Lernergebnisse verbessert. Experimente belegen deutliche Ansteige bei Prüfungsnoten, vor allem bei leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Jonathan Haidt, *The Anxious Generation: How the Great Rewiring of Childhood Is Causing an Epidemic of Mental Illness* (New York: Penguin Press, 2024); Centers for Disease Control and Prevention (CDC), „U.S. Teen Girls Experiencing Increased Sadness and Violence,“ Pressemitteilung, 13. Februar 2023. Zugriff: 3. Oktober 2025: [U.S. Teen Girls Experiencing Increased Sadness and Violence | CDC Online Newsroom | CDC](#).

<sup>3</sup> Amy Orben und Andrew K. Przybylski, „The association between adolescent well-being and digital technology use,“ *Nature Human Behaviour* 3 (2019): 173–182. Zugriff 3. Oktober 2025: [The association between adolescent well-being and digital technology use | Nature Human Behaviour](#).

<sup>4</sup> Louis-Philippe Béland und Richard Murphy, „III Communication: Technology, Distraction & Student Performance,“ *Labour Economics* 41 (2016): 61–76. Zugriff 3. Oktober 2025: [III Communication: Technology, distraction & student performance - ScienceDirect](#); Reuters, „Study finds smartphone bans in Dutch schools improved focus,“ 4. Juli 2025. Zugriff: 3. Oktober 2025: [Study finds smartphone bans in Dutch schools improved focus | Reuters](#);

Ministerie van OCW (NL), „Scholen positief over afspraken over mobiele telefoons“ (News), 3. Juli 2025. Zugriff: 3. Oktober 2025: [Scholen positief over afspraken over mobiele telefoons | Nieuwsbrieven Ministerie van OCW](#).

Internationale Befragungen<sup>5</sup> bestätigen die Erfahrungen an den Stiftungsschulen: Schulleitungen und Lehrkräfte sehen in privaten Endgeräten eine deutliche Beeinträchtigung für Aufmerksamkeit und Leistung. Auch öffentliche Gesundheitsinstitutionen warnen, dass die Sicherheit sozialer Medien für Jugendliche nicht nachgewiesen ist, und empfehlen ausdrücklich telefonfreie Schlafzimmer und Schulen.<sup>6</sup>

### **Umsetzung im Schulalltag**

Die Wirkung hängt maßgeblich von der Qualität der Umsetzung ab. Bloße Richtlinien greifen zu kurz – ausschlaggebend sind klare, verbindliche und praxistaugliche Regelungen.

EDU360° schlägt hierzu eine allgemeine Nutzungsordnung vor. Diese legt den Schwerpunkt auf den Umgang mit den zentral verwalteten Endgeräten, orientiert sich bei der Nutzung privater Geräte an den Mustervorgaben des Kultusministeriums Baden-Württemberg und kann von den Stiftungsschulen unter Berücksichtigung ihrer standortspezifischen Gegebenheiten beraten, angepasst und schließlich verabschiedet werden.

### **Positive Alternativen und gemeinsame Verantwortung**

Unser Ziel ist nicht allein ein Verbot, sondern vor allem ein konstruktives Angebot: zentral administrierte, pädagogisch begleitete Endgeräte, die von der Stiftung bereitgestellt werden. Ergänzend dazu entwickeln die Schulen Konzepte zur kritischen Medienbildung. Die Ausarbeitung einer konkreten Nutzungsordnung für digitale Endgeräte obliegt dabei der jeweiligen Schulgemeinschaft.

Die Schulgemeinschaft übernimmt damit mehr Verantwortung. Kinder berichten häufig von einem sozialen Druck, der bis in die Familien hineinwirkt. Eltern wiederum wünschen sich stärkeres Engagement

---

<sup>5</sup> Pew Research Center, „72% of U.S. high school teachers say cellphone distraction is a major problem in the classroom,” Short Read, 12. Juni 2024. Zugriff: 3. Oktober 2025: [High school teachers say phone distraction in class is a big problem in the US | Pew Research Center](#); Victoria A. Goodyear et al., „School phone policies and their association with mental health, wellbeing and education outcomes,” *The Lancet Regional Health – Europe* (2025). Zugriff: 3. Oktober 2025: [School phone policies and their association with mental wellbeing, phone use, and social media use \(SMART Schools\): a cross-sectional observational study - The Lancet Regional Health – Europe](#).

<sup>6</sup> U.S. Surgeon General, *Social Media and Youth Mental Health: The U.S. Surgeon General’s Advisory* (Washington, DC: HHS, 2023), PDF. Zugriff: 3. Oktober 2025: [Social Media and Youth Mental Health](#).

seitens der Schule im Rahmen des gemeinsamen Erziehungsauftrags. EDU360° bietet hier eine konkrete Antwort, indem die Stiftungsgemeinschaft einen neuen sozialen Vertrag begründet.

Dieser Vertrag richtet sich insbesondere an die Schülerschaft: Private Endgeräte gehören nicht in den Alltag der Lernenden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die gemeinsame Verantwortung, die Regelung aktiv zu unterstützen, vorzuleben und in ihrer pädagogischen Arbeit zu verankern.

Der Vertrag beruht auf gemeinsamer Verantwortung: Wir schließen private Endgeräte von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag aus – um Gesundheit zu schützen, Konzentration zu stärken und echte Gemeinschaft zu fördern. So entsteht ein gemeinsames Fundament für eine digitale Zukunft, die Verantwortung, Bildung und Miteinander ins Zentrum stellt.

## F. Empfangsbestätigung und Seriennummer

Im Rahmen der EDU360°-Geräteausgabe werden die Leihgeräte zentral gescannt und inventarisiert. Dabei werden Seriennummer und Name des Entleihers automatisch auf diese Seite übernommen und aufgedruckt. Diese Zuordnung gilt als Empfangsbestätigung und stellt die eindeutige Relation zwischen Entleiher und überlassenem Gerät her. Das Zubehör wird gemeinsam mit dem Gerät ausgegeben, jedoch nicht gescannt; seine Übergabe wird hiermit ebenfalls bestätigt.

Die Geräteausgabe umfasst folgenden Gerätetyp und Zubehörkombination:

- **Apple iPad:** Netzteil, Tastatur/Hülle, Stift